

Bestimmungen über Ehrungen des NÖEV

Der Niederösterreichische Eisstocksportverband kann an Personen, welche sich durch langjährige aktive Mitarbeit um die Entwicklung und Förderung des Eis- und Stocksports in Niederösterreich verdient gemacht haben, zur Würdigung ihrer besonderen Leistungen, Ehrungen oder Ernennungen vornehmen.

1. ERNENNUNGEN

1.1 EHRENMITGLIED

Die Ernennung zum Ehrenmitglied des NÖEV kann nur nach dem Ausscheiden als Funktionär oder aus der aktiven Laufbahn nach mindestens 20-jähriger erfolgreicher Tätigkeit erfolgen.

1.2 EHRENPRÄSIDENT

Die Ernennung zum Ehrenpräsident des NÖEV kann nur nach dem Ausscheiden als Präsident nach mindestens 10-jähriger erfolgreicher Tätigkeit erfolgen.

2. EHRUNGEN

2.1 EHRENRING DES NÖEV

2.1.1 Ehrenring in SILBER erhalten:

- Bezirksobmänner, nach 25 Jahren in dieser Funktion
- Vorstandsmitglieder, die nach 20 Jahren aus dieser Funktion ausscheiden

2.1.2 Ehrenring in GOLD erhalten:

- Vorstandsmitglieder, nach 25 Jahren in dieser Funktion

2.2 EHRENADEL IN GOLD, SILBER UND BRONZE DES NÖEV

2.2.1 EHRENZEICHEN in GOLD

- 10 Jahre Landesleitungsmitglied des NÖEV
- 15 Jahre Bezirksobmann
- 25 Jahre Vereinsobmann/Sektionsleiter/Bezirksvorstandsmitglied

2.2.2 EHRENZEICHEN in SILBER

- 6 Jahre Landesleitungsmitglied des NÖEV
- 10 Jahre Bezirksobmann
- 15 Jahre Vereinsobmann/Sektionsleiter/Bezirksvorstandsmitglied

2.2.3 EHRENZEICHEN in BRONZE

- 15 Jahre Vereinsvorstand
- An Mitglieder, welche nachweislich (Spielerpass) 30 Jahre dem NÖEV angehören, kann das Ehrenzeichen in Bronze verliehen werden.

2.3 *Ehrenzeichen an BÖE-Vorstand oder Funktionäre anderer Verbände:*
Nur in besonderen Fällen darf der Vorstand des NÖEV mit einem 2/3-Mehrheitsbeschluss das Ehrenzeichen des NÖEV an Vorstandsmitglieder des BÖE oder an Funktionäre anderer Landesverbände verleihen.

2.4 **VERDIENSTPLAKETTE DES NÖEV**
Wird über Ansuchen an den NÖEV an Personen verliehen, welche sich für den Eis- und Stocksport im NÖEV besondere Verdienste erworben haben.

3. ANTRÄGE

3.1 Anträge für die Ernennung bzw. Verleihung gem. Punkt 1.1 **und 1.2** sowie Punkt 2.1 können nur von den Mitgliedern der Landesleitung und den Bezirksobmännern des NÖEV eingebracht werden.

3.2 Die Beurteilung über die Verleihung von Ehrenzeichen bzw. Verdienstplaketten des NÖEV von Punkt 2.2 bis Punkt 3.1 sowie Punkt 4.1 bleibt dem Ehrenausschuss des NÖEV vorbehalten.

3.3 Vom Antragsteller ist ein schriftliches Ansuchen mit ausreichender Begründung beim Obmann des Ehrenausschusses einzureichen.

4. KOSTEN

4.1 Die Kosten für die Ehrungen trägt der Antragsteller.

4.2 Bei Verlust einer Auszeichnung kann gegen Werterstattung eine Zweitausfertigung beim Obmann des Ehrenausschusses beantragt werden.

5. VERLEIHUNG VON EHRENZEICHEN UND VERDIENSTPLAKETTEN

Die Verleihung von Ehrenzeichen sowie Verdienstplaketten soll nur von einem Landesverbandsfunktionär des NÖEV oder dem verantwortlichen Bezirksobmann durchgeführt werden.

6. KARTEI

Der Obmann des Ehrenausschusses des NÖEV hat über sämtliche Ehrungen eine Kartei zu führen.

Alfred Weichinger jun.
Präsident

Karl Reiterer
Obmann des Ehrenausschusses

20. Oktober 2019